



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich I  
Finanzen und Personal

11. April 2022

### **Sitzung des Stadtrates am 27.04.2022**

### **Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Vorstellung der Eckwerte des Haushaltes 2023 und zur künftigen Behandlung der Haushaltsmittel**

**Vorlagen-Nr.: VII/2022/03554**

**TOP: 8.15**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

#### **Begründung:**

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA haben Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Verwaltung legt dem Stadtrat rechtzeitig eine gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in Planung und Rechnung ausgeglichene Haushaltssatzung inklusive Haushaltsplanung zur öffentlichen Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverwaltung hat den Entwurf der Haushaltsplanung in den vergangenen Jahren immer Ende September bzw. Anfang Oktober dem Stadtrat und seinen Ausschüssen zur Beratung vorgelegt. Sollten dem Stadtrat erst im August Eckwerte des Haushalts 2022 zur Beratung vorgelegt werden, kann die bisherige Einbringungspraxis nicht gehalten werden.

Eckwerte sind insbesondere für Haushalte geeignet, die nicht chronisch unterfinanziert sind, die folglich über ein gewisses Maß an verteilter Finanzmasse verfügen. In der Stadt Halle werden die kompletten Finanzmittel für die bestehenden Aufgaben und Leistungen benötigt, sodass keinerlei Gestaltungsspielräume vorhanden sind. Weiterhin müssen Eckwerte um praktikabel handhabbar zu sein, im Vorfeld der eigentlichen Haushaltsplanung beschlossen werden, mithin für die Stadt Halle im Frühjahr des Vorjahres, auf das sich die Planung bezieht.

Darüber hinaus ist ein abruptes Untersagen einer weiteren Verschuldung der Stadt Halle ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht ohne einen erheblichen Schaden für die Stadt durchsetzbar. Bei der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 festgeschriebenen Kreditermächtigung handelt es sich zum einen um Ermächtigungen, die das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ausdrücklich nicht beanstandet hat und zum anderen ausschließlich um notwendige Kreditermächtigungen des Jahres 2022. Wird eine weitere Verschuldung ab dem Jahr 2023 ausgeschlossen, müssen genehmigte und begonnene Investitionsvorhaben sofort gestoppt werden, was auch Investitionsruinen zur Folge hat. In der Haushaltsplanung 2022 sind bereits die notwendigen Kreditermächtigungen für die Jahre 2023-2025 aufgeführt, vollgemerkt für vom Landesverwaltungsamt anerkannte Fortsetzungsmaßnahmen. In diesem Rahmen ist ein Verschuldungsverbot lediglich für neu in das Investitionsprogramm aufzunehmende Maßnahmen sinnvoll.

Die Tilgung von Krediten ist in erster Linie abhängig von dem jeweiligen Kreditvertrag. Eine Selbstverpflichtung der Stadt Halle von einer minimalen prozentualen Tilgung kann demnach erst bei zukünftigen Kreditverträgen berücksichtigt werden. Aktuell liegen die Tilgungsleistungen der Stadt Halle weit über einem Prozent im Vergleich zwischen Tilgungsleistungen des jeweiligen Jahres zum Schuldenstand des Vorjahres.

Egbert Geier  
Bürgermeister